

DE

REM 18/00



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 9-7-2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9-7-2001

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist.**

(Antrag des Großherzogtums Luxemburg)

(REM 18/00)

FR

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall
nicht gerechtfertigt ist.**

(Antrag des Großherzogtums Luxemburg)

(REM 18/00)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993³ mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

⁴ ABl. L 141 vom 28.5.2001 S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 21. August 2000 eingegangenen Schreiben vom 31. Juli 2000 ersucht das Großherzogtum Luxemburg die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erstatten:
- (2) Ein Wirtschaftsbeteiligter (nachstehend der Beteiligte genannt) war seit mehreren Jahren Inhaber von Bewilligungen der aktiven Veredelung für die Einfuhr von Viskosegarnen des KN-Codes 5403 10 00 00 und von Nylongarnen der KN-Codes 5402 10 10 00 und 5402 10 90 00 zur Herstellung von kautschutierten Geweben für Reifen.
- (3) Aufgrund seiner Bewilligungen konnte der Beteiligte seit 1987 äquivalente Ersatzwaren verwenden, die als mit den verzollten Einfuhrwaren identische Waren definiert sind.
- (4) 1999 stellten die zuständigen luxemburgischen Behörden bei einer Prüfung fest, dass die vom Beteiligten ausgeführten Veredelungserzeugnisse Ersatzwaren enthielten, die in der Gemeinschaft hergestellt wurden oder ihren Ursprung in einem anderen Drittland als dem in der Bewilligung vorgesehenen Drittland hatten, und in Luxemburg in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren.
- (5) Die zuständigen luxemburgischen Behörden stellten zudem fest, dass der Beteiligte seine Pflichten in Verbindung mit dem Verfahren der aktiven Veredelung nicht erfüllt hatte, was nach Artikel 204 Absatz 1 des Zollkodex zum Entstehen einer Zollschuld führte. Am 24. August 1999 erhoben deshalb die luxemburgischen Behörden die fälligen Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX bei dem Beteiligten nach. Dieser von ihm entrichtete Betrag ist Gegenstand des vorliegenden Erstattungsantrags.
- (6) Gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 teilte der Beteiligte mit, dass er die der Kommission von den luxemburgischen Behörden übermittelten Unterlagen eingesehen und seinen Standpunkt in einem Dokument erläutert habe, das diese Behörden der Kommission im Anhang zu einem Schreiben der luxemburgischen Behörden vom 31. Juli 2000 übermittelten.

- (7) Mit Schreiben vom 17. Januar und vom 6. März 2001 bat die Kommission die luxemburgischen Behörden um zusätzliche Auskünfte. Diese Auskünfte wurden der Kommission mit den bei der Kommission am 25. Januar bzw. 19. März 2001 eingegangenen Schreiben vom Januar und März 2001 übermittelt. Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß den Artikeln 905 und 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 18. bis 25. Januar 2001 und vom 7. bis 19. März 2001 ausgesetzt.
- (8) Mit Schreiben vom 18. April 2001 teilte die Kommission dem Beteiligten unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie beabsichtige, in seinem Fall eine ablehnende Entscheidung zu treffen.
- (9) Der Beteiligte antwortete jedoch nicht innerhalb der in Artikel 906a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgegebenen Frist.
- (10) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 einen Monat ausgesetzt.
- (11) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 15. Juni 2001 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (12) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) 2913/92 können Einfuhrabgaben bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (13) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich im Unterschied zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten befinden kann.

- (14) In den der Kommission von den luxemburgischen Behörden übermittelten Unterlagen weisen diese Behörden wie auch der Beteiligte auf verschiedene Gegebenheiten hin, die nach ihrer Auffassung zusammen oder für sich genommen besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen. Diese verschiedenen Gegebenheiten sind demnach zu prüfen.
- (15) Im vorliegenden Fall dürften die in den Bewilligungen vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllt worden sein. Als Inhaber der Bewilligungen war der Beteiligte für die Einhaltung dieser Bedingungen und folglich für die daraus eventuell entstehende Zollschuld verantwortlich. Die Nichteinhaltung der Voraussetzungen der AV-Bewilligungen hat eine Zollschuld zu seinen Lasten entstehen lassen.
- (16) Die Tatsache aber, dass die zuständigen luxemburgischen Behörden mangels Kontrollen nicht beanstandet haben, dass in der Gemeinschaft oder anderen Drittländern als den in der Bewilligung vorgesehenen Ländern hergestellte Waren im Rahmen des Äquivalenzverkehrs bei den AV-Bewilligungen, deren Inhaber der Beteiligte war (wobei die Verwendung von in der Gemeinschaft oder anderen Drittländern als den in den Bewilligungen vorgesehenen Ländern hergestellte Waren ausdrücklich ausgeschlossen war) jahrelang und in großen Mengen verwendet wurden, kann daher auf einen Irrtum der zuständigen Behörden (siehe [Urteil „Hewlett Packard“ vom 1. April 1993, Rechtssache C-250/91](#)) und einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 schließen lassen.

- (17) Dagegen kann die Behauptung des Beteiligten, das über Jahre hinweg von den luxemburgischen Behörden gestattete Äquivalenzverfahren sei mit der wirtschaftlichen Begründung der AV-Vorgänge nicht vereinbar, keinen Irrtum der zuständigen Behörden oder besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen. In den Anträgen auf AV-Bewilligungen wurden tatsächlich als wirtschaftliche Begründung der Vorgänge die Codes 6104 und 6106 angegeben. Der erste dieser Codes (6104) lässt erkennen, dass die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung deshalb gerechtfertigt ist, weil die in der Gemeinschaft hergestellten Waren für die auszuführenden Waren nicht verwendet werden können, da ihr Preis den Handelsvorgang völlig unwirtschaftlich machen lässt. Der zweite Code (6106) lässt erkennen, dass die Inanspruchnahme der aktiven Veredelung deshalb gerechtfertigt ist, weil die in der Gemeinschaft hergestellten Waren nicht verwendet werden können, da sie den Anforderungen des in einem Drittland ansässigen Käufers nicht entsprechen.
- (18) Diese wirtschaftlichen Begründungen schließen die Inanspruchnahme des Äquivalenzverkehrs nicht aus. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Codes der wirtschaftlichen Begründung und die Inanspruchnahme des Äquivalenzverkehrs zwei völlig verschiedene Sachen sind. Bei Ersatzwaren handelt es sich um Gemeinschaftswaren, die anstelle von Einfuhrwaren zur Verarbeitung verwendet werden können; sie umfassen nicht nur die in der Gemeinschaft hergestellten Waren, sondern auch alle Waren mit Gemeinschaftsstatus, d. h. auch Drittlandswaren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind. Daher sind im vorliegenden Fall die wirtschaftlichen Begründungen der Vorgänge mit der Möglichkeit der Inanspruchnahme des Äquivalenzverkehrs nicht unvereinbar.

- (19) Die Tatsache aber, dass die zuständigen luxemburgischen Behörden jahrelang und für große Einfuhrmengen nicht beanstandet haben, dass bei der Zollabwicklung die Bedingungen des Äquivalenzverkehrs, so wie sie in den AV-Bewilligungen festgelegt worden sind, nicht respektiert worden sind, läßt auf einen Irrtum der zuständigen Behörden und einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 schließen.
- (20) Bei dem Beteiligten handelt es sich um ein wichtiges Unternehmen mit großer Berufserfahrung im Handel mit Waren dieser Art. Wie aus dem Erstattungsantrag der luxemburgischen Behörden an die Kommission hervorgeht, scheint der Beteiligte außerdem mindestens seit 1987 Inhaber von AV-Bewilligungen der gleichen Art zu sein. In Anbetracht der Beträge, um die es hier geht, und der Vertrautheit des Beteiligten mit dem AV-Verfahren, ist von ihm mehr Sorgfalt zu erwarten als von einem noch unerfahrenen Unternehmen. Auch war im vorliegenden Fall die AV-Bewilligung, deren Inhaber der Beteiligte war, eindeutig. Es war ausdrücklich angegeben, dass nur "verzollte Einfuhrwaren" im Rahmen des Äquivalenzverkehrs verwendet werden dürften, was in der Gemeinschaft hergestellte Waren und aus anderen als den in den Bewilligungen genannten Drittländern eingeführte verzollte Waren ausschließt. Daher hat der Beteiligte die in seinen AV-Bewilligungen genannten eindeutigen Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (21) In Anbetracht der auf dem Spiel stehenden finanziellen Interessen und der grundlegenden Bedeutung der Äquivalenzbestimmungen für das Funktionieren des Verfahrens der aktiven Veredlung, konnte es einem erfahrenen Wirtschaftsbeteiligten bei normaler Aufmerksamkeit nicht entgehen, dass seine AV-Bewilligungen ihn nicht dazu berechtigten, in der Gemeinschaft hergestellte Waren oder aus anderen als den in den Bewilligungen genannten Drittländern eingeführte Waren zur Herstellung der ausgeführten Ersatzwaren zu verwenden.

- (22) Ferner war der Beteiligte seit 1987 Inhaber derartiger Bewilligungen und hatte mehrmals ihre Verlängerung beantragt. Da er wusste, dass er in der Gemeinschaft oder in anderen als den in den Bewilligungen vorgesehenen Drittländern hergestellte Waren als Ersatzwaren verwendete, stellte jeder Antrag auf Verlängerung einer Bewilligung mit Angabe der gleichen Codes für die wirtschaftliche Begründung der Vorgänge eine Fahrlässigkeit seinerseits dar, denn ihm war bekannt, dass sein Antrag weder seinen Bedürfnissen noch seinen Praktiken entsprach.
- (23) Daher ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, dem Antrag der Erstattung der Einfuhrabgaben stattzugeben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX, die Gegenstand des Antrags des Großherzogtums Luxemburg vom 31. Juli 2000 sind, sind nicht zu erstatten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 9-7-2001

Für die Kommission

Mitglied der Kommission